



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Kloster Falkenhagen

Melm, Christian Friedrich

[S.l.], 1858

Anhang II. (Beilage zu Nro. 250 der Neuen Preuß. Zeitung. 1857.)

urn:nbn:de:hbz:466:1-27534

Anhang II.

(Beilage zu No. 250 der Neuen Preuß. Zeitung. 1857.)

Die katholische Kirche im Fürstenthum Lippe.

Von einem bischöflichen Beamten aus Paderborn geht uns Folgendes zu mit der Bitte um Abdruck: „Der in Nr. 235 enthaltene Artikel über die Verhältnisse der Katholiken und deren rechtliche Stellung in dem Fürstenthum Lippe-Detmold, insbesondere gegenüber den protestantischen Pfarrern, und ihre angebliche Befreiung durch das unter dem Ministerium Hannibal Fischer mit dem Bischofe von Paderborn geschlossene Concordat enthält eine durchaus unrichtige Auffassung der geschichtlichen Entwicklung des Rechtes der Katholiken daselbst, und erlauben wir uns, um diese Unrichtigkeiten nachzuweisen, einen ganz objectiven Rückblick auf die Geschichte der katholischen Pfarrei Falkenhagen, denn dies war bis auf die jüngste Zeit die einzige katholische im Fürstenthum. — In Falkenhagen bestand zur Zeit der Reformation ein Haus der Kreuzherren, die indeß den reformatorischen Ideen sich zuwandten und ihr Kloster verließen. Der Herr des Landes, Graf von der Lippe, und der Fürstbischof von Paderborn, Theodor von Fürstenberg, theilten nach einer Convention die Güter des Klosters unter sich, und Fürstbischof Theodor, der hohe Gönner der Jesuiten, schenkte den ihm zugefallenen Theil des Vermögens der Kreuzherren an die Jesuiten in Paderborn. Seit der Zeit bestand in Falkenhagen eine Residenz der Jesuiten. Bei der Aufhebung des Ordens (1773) wollte nun der damalige Graf von der Lippe diese Güter als herrenloses Gut an sich nehmen. Der Fürstbischof von Paderborn, Wilhelm Anton, legte gegen diese Besitzergreifung Protest ein, und der Reichshofrath zu Wien entschied d. d. 24. December 1773 (Anton Faber, Neue Europäische Staatskanzlei tom. 37, pag. 371—74), daß Kaiserliche Majestät durchaus nicht zugestehen könne, daß der Graf von Lippe-Detmold die Jesuitengüter „als ein bonum vacans jure superioritatis territorialis sich zueignen wolle“; daß jene Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitgliedern des Ordens

besorgt worden seien, durch Entziehung deren Güter, Renten und Gefällen nicht geschwächt oder gar vereitelt werden dürften, überhaupt solche Güter bei dergestalt noch allezeit bestehendem Objecto ihrer Bestimmung nicht pro vacandibus zu achten seien, und seien solche Güter dem Herrn Bischöfe zurückzustellen und, wie solches geschehen, in termino 2 Monate anzuzeigen. — Trotz dieser Entscheidung verzog sich dennoch die Rückgabe der Güter; es kamen Bedenklichkeiten und Anstände zur Sprache und erst 1794 (18/23. September, genehmigt 11. November) kam es zwischen dem damaligen Fürstbischöfe Franz Egon von Fürstenberg und Ludwig Heinrich Adolph, Grafen von der Lippe, zu einem Vergleich, wonach der Fürstbischof das Kloster mit all' seinen Zugehörungen, Revenüen, Rechten und Gerechtigkeiten an Lippe-Deimold abtrat (§ 14), dagegen Lippe-Deimold sich verpflichtete, an den vom Fürstbischof angestellten katholischen Pfarrer, Cooperator, den Schulmeister und für die andern kirchlichen Bedürfnisse der Pfarre Falkenhagen jährlich 819 Thlr. und außerdem etwa 2000 Thlr. als Abtragung der Schulden des Klosters (§ 6—7) zu zahlen. Nach diesem Vertrage bleibt der Pfarrzwang gegenüber den protestantischen Geistlichen noch bestehen, indem selbst für die vom katholischen Pfarrer eingesegneten, rein katholischen Ehen und für die vom katholischen Pfarrer geschehene Taufe der Kinder aus katholischen Ehen die Gebühren an den protestantischen Prediger gezahlt werden müssen (§ 20—21). In Betreff der gemischten Ehen ist festgesetzt, daß in der Regel, „wenn die Eltern es nicht anders bestimmen“ (§ 21), die Kinder der Religion sui sexus folgen, und in jedem Falle kommen dem protestantischen Pfarrer die Gebühren zu. Diese Vereinbarung ist nicht unter päpstlicher Genehmigung geschlossen. — Wir gehen weiter! Unter den Beitrittsurkunden zum Rheinbunde und den desfalligen Verträgen findet sich auch die des Fürsten von Lippe-Deimold, und in diesem heißt es ausdrücklich: Art. IV. L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de Son Altesse Serenissime pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises. — Dadurch hatten die Katholiken mit den Protestanten gleiche Rechte erlangt, und der Rhein-

bund, dieser Act der schmächtigsten Knechtschaft Deutschlands, hatte den Katholiken eine ungerechte Last abgewälzt. Eben diese rechtliche Gleichstellung der Katholiken, die factisch in dem trüben Gewirre der politischen Verhältnisse nicht zur Ausführung kommen konnte, ist es nun, welche das Lippesche Edict vom 9. März 1854 unter dem Ministerium des Herrn Dr. L. H. Fischer durchführen sollte, und es heißt deshalb auch in dem Eingange desselben ausdrücklich: „Zudem wir hierbei den Präjudicialpunkt, die Gleichheit zur Cultusberechtigung der drei christlichen Confessionen durch den Beitritt Unseres Fürstlichen Hauses zur Rheinbundacte, sowie durch Artikel 16 der Deutschen Bundesacte als bereits gesetzlich feststehend anerkennen müssen.“ — Dieses Edict regelt dann die Besetzung der Pfarreien durch den Bischof mit dem Rechte der Regierung, personam minus gratiam auszuschließen, die Rechte der Pfarrer, die gemischten Ehen, in denen, wenn keine besondere Convention der Eltern getroffen ist, die Kinder der Confession des Vaters folgen, die Entscheidungen der bischöflichen Behörden in Ehesachen, die Besetzung der Schullehrerstellen, und kann man sich nicht verhehlen, daß dasselbe eingegeben von einer wahrhaft edeln und fürstlichen Gerechtigkeitsliebe und mit einem Vertrauen und Achtung vor der katholischen Kirche durchdrungen ist, welche man leider in manchen sogar mit katholischen Fürsten abgeschlossenen Concordaten vermißt. — Ist es nun wahr, daß der Bischof von Paderborn durch den Vertrag des Jahres 1794 „seine Parochial-Rechte an Lippe-Dezmold abgetreten?“ Ist es wahr, daß Dr. H. Fischer revolutionär und ungerecht gegen „die Interessen seines Landes und seines Fürstlichen Herrn“ handelte, als er die vertragsmäßig den Katholiken zustehenden Rechte ihnen auch endlich wirklich gewährte? Waren denn die Bestimmungen der Rheinbundacte etwa nicht zu Recht bestehend? War dies denn nicht eine freiwillig eingegangene Verpflichtung, und entband etwa Dr. Fischer durch das Edict von 1854 die Katholiken ihrer Pflichten? Hat er nicht vielmehr dadurch seine und seines Fürsten Pflicht gegen die Katholiken erfüllt?“

Anm. der Redaction. Wir haben dieser Erwiderung hier Raum gegeben, weil wir uns nach Ausnahme des ersten Artikels dazu für verpflichtet hielten. Im Uebrigen können wir

natürlich diese Frage nicht fernerhin in solcher Weitläufigkeit hier verhandeln lassen. Was aber den ehemaligen Minister Fischer betrifft, so sind wir außer Stande, dessen Rechtsinn in unserer Zeitung proclamiren zu lassen, ohne unsrerseits dagegen entschieden Protest einzulegen. Herr Fischer hat als Minister im Bippeschen gezeigt, daß er von Achtung vor dem Recht gar weit entfernt ist. Das dürfen wir um so mehr ohne allen Umschweif sagen, weil wir es schon gesagt, als Hr. Fischer noch im Regiment war, und weil wir das Vorgehen gegen seine Person in Koburg durchaus nicht gebilligt haben.



Druckfehler!

- Seite V Zeile 3 v. o. lies: »Schranken« statt »Schranke«.
 = 11 = 4 v. u. = »Leventh« st. »Leventh«.
 = 17 = 13 v. o. = hinter »Fall« die Worte: »von ihm«.
 = 18 = 10 v. u. = rattsieker st. »kattsieker«.
 = 20 = 14 v. u. ist zu Anfang der Zeile ein » zu setzen.
 = 22 = 2 v. o. lies »Gnd. st. »Ged.«
 = 24 = 2 v. o. l. »Besizthum und Recht st. »Recht u. Bes.«
 = 33 = 1 v. o. l. »mochten« st. »mochte«.
 = 33 = 16 v. u. ist hinter »Beweis« st. , ein : zu setzen.
 = 33 = 11 v. u. ist hinter »geben« st. : ein ; zu setzen.
 = 34 = 7 v. o. ist hinter »Klostergebäude« st. « eine) zu setzen.
 = 35 = 13 v. o. lies »den leßtern« st. »die leßtern«.
 = 35 = 5 v. u. lies »ratificirte st. »ratificirt«.
 = 35 = 2 v. u. lies »wurde« st. »würde«.
 = 37 = 4 v. o. lies »wurde« st. »wurden«.
 = 37 = 10 v. o. ist das Wort »sind« zu streichen.
 = 46 = 14 u. 15. v. o. ist vor »sogar« und hinter »Detmold« ein , zu setzen.
 = 46 = 8 v. o. lies »Verstande« st. »Umstande«.
 = 47 = 6 v. o. lies »Schritte« st. »Schrite«.
 = 47 = 9 v. o. ist hinter »vielleicht« das Wort »auch« zu setzen.
 = 48 = 13 v. o. lies »Zustände« st. »Zugeständnisse«.

